

# BEKANNTMACHUNG

220/002/2009

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S.219, ber. S.404) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (GBl. S.363, 365) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Mai 2009 (GBl. S.185) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S.206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185,193) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 19. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,92 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,00 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,00 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 36,74 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 57,60 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1, folglich 2,88 Euro. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 1,00 Euro.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 20. November 2009

Der Bürgermeister:



Bernhard Martin

#### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **B e s c h l u s s**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, den 20. November 2009

Der Bürgermeister:



Bernhard Martin